

**STADT GERMERSHEIM
AREAL ZWISCHEN LUITPOLDPLATZ
UND QUEICH**



**Prüfung der Gültigkeit des bestehenden
Fachbeitrags Artenschutz vom Aug´2018**



i.A. Stadtverwaltung Germersheim

Kurzbericht 12. April 2026

Impressum

Gültigkeitsprüfung des bestehenden Artenschutzgutachtens v. August 2018

Auftraggeber (AG)

Herr Marco Diehl
Stadtverwaltung Germersheim
Bauabteilung
Kolpingplatz 3
76726 Germersheim

Ansatz: 2 Begehungen, Mail v. 13.03.26

Beauftragung: 16.03.2026.

Bearbeitung:

Heiko Müller-Stieß, Dipl.-Biogeograph
European Professional Biologist.

Titelbild: Eindruck der Fläche.

(Luftbild, Stadtverwaltung Germersheim).



Inhalt		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung, gesetzlicher Hintergrund	4
2	Material und Methoden	5
3	Untersuchungsfläche und Lebensraumpotenzial	5
4	Ergebnisse	6
5	Bewertung	6
6	Quellen, Literatur	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 75 „Areal zwischen Luitpoldplatz und Queich“ (Lage und Umgriff siehe **Titelseite**) der Stadt Germersheim wurde vom Bearbeiterteam im Jahr 2018 ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt (Ing.-Büro Nied/Öko-log 2018).

1.2 Planerische Zielsetzungen: 2018 und 2026

2018

Die damalige Zielsetzung im Jahr 2018 war die Errichtung eines „Behördenquartiers“ für die Kreisverwaltung Germersheim. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach der damaligen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht weitergeführt.

2026

Inzwischen (Jahr 2026) haben sich die Rahmenbedingungen und damit auch die Zielvorstellungen geändert. Das Gebiet soll zukünftig als Urbanes Gebiet i.S.d. § 6a BauNVO festgesetzt werden und u.a. in Teilen von der Sparkasse entwickelt werden. Das denkmalgeschützte Gebäude „Luitpoldplatz 1“ soll nach wie vor als Solitär erhalten werden.

1.3 Aktuelle Aufgabenstellung

Für die geplante Anpassung des Bebauungsplans ist eine weitere Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig und für die Ausschusssitzung am 23.04.26 geplant. Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen ist das Büro ISU aus Kaiserslautern betraut.

Die Begutachtung der Fläche liegt über 7 Jahre zurück. Für das Verfahren wird eine Einschätzung benötigt, ob der bestehende Fachbeitrag Artenschutz aus dem Jahr 2018 für die geplante Änderung weiterhin Gültigkeit hat.

1.4 Gesetzlicher Hintergrund und Aufgabenstellung

Die gesetzlichen Grundlagen haben sich im Grundsatz nicht verändert es gilt weiterhin der §44 BNatSchG (vgl. <https://dejure.org/gesetze/BNatSchG/44.html>).

Der Wortlaut von des § 44 BNatSchG ist seit 2018 weitgehend stabil: Es gibt keine grundlegenden neuen Verbote jedoch textliche Strukturänderungen („Erleichterungen“ und Konkretisierungen betreffen besonders erneuerbare Energien-Planungen mit Wirkung vom 22. Juli 2022).

Zwischen 2018 und 2026 hat sich vor allem die **Auslegung verschärft bzw. präzisiert**:

- **Tötungsverbot** → **signifikant erhöhtes Risiko reicht**
- **Störungsverbot** → **stärker populationsbezogen interpretiert**
- **Fortpflanzungsstätten** → **funktionaler Ansatz (ökologische Funktion entscheidend)**
- **CEF-Maßnahmen** → **deutlich höhere Anforderungen an Wirksamkeit**

Im Jahr 2026 gibt es im Unterschied zu 2018 deutlich höhere Anforderungen an Begründung, Methodik und Maßnahmenwirksamkeit. Insofern liegt der größte Unterschied in der Praxis und Dokumentation, nicht im Gesetzestext selbst. Die Praxisrelevanz ist gestiegen, wurde durch Rechtsprechung weiter konkretisiert.

2 Material und Methoden

Entsprechend der Aufgabenstellung wurden sowohl die vorhandenen Unterlagen gesichtet als auch 2 Begehungen (24.03.26 vormittags und abends/nachts, bei milden 17-18° und sonnigen Bedingungen) durchgeführt.

Bei den Begehungen kamen ein Fernglas (Zeiss Victory 8x30) ein GPS-Gerät (Garmin etrex 32x, zudem GPX Viewer Pro), ein Fotoapparat (Nikon Z50II) und ein Fledermauserfassungsgerät (Elekon Batlogger M Bat, vgl. www.nhbs.com) zum Einsatz.

3 Untersuchungsfläche und Lebensraumpotential

Die Untersuchungsfläche (Titelseite) wurde soweit zugänglich komplett mehrfach abgelaufen, Habitate, Arten vermerkt. In Dachbereiche, private Kleingärten konnte (natürlich) – in der aktuellen Phase - nicht gesehen werden, sodass punktuell Erfassungslücken bestehen. Gleichwohl wurde festgestellt, dass sich die Gebäude-, Grünflächen- und Habitatstrukturen nicht wesentlich geändert haben.

4 Ergebnisse

Tagsüber

Über die bereits (vgl. Fachbeitrag vom Aug '2018) im Gelände bekannten synanthropen Arten Hausrotschwanz und Haussperling – an mehreren Stellen – wurden keine artenschutzrechtlich relevanten (vermutlich) Brutvogelarten festgestellt. Zu einer abschließenden Beurteilung (z.B. der Statusangaben Brutvogel oder Nahrungsgast, oder evtl. weiterer Vogelarten) ist es im Jahresgang der Vogelbruten- die Brutzeit reicht bis in den Juli/August eines Jahres – zu früh. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Reptilien, Amphibien) wurden nicht festgestellt (vergleichbar 2018); auch für Reptilien gilt: im Jahresgang - Frühjahr – Sommer – können Individuen einwandern.

Abends-/nachts

Über Sichtbeobachtungen als auch im technischen Empfangsgerät (Batlogger) wurden im Gelände fliegende/jagend Zwergfledermäuse festgestellt. Die geringe Individuenanzahl von wenigen Tieren deutet nicht auf eine aktuell genutzte Wochenstube hin.

5 Bewertung und Empfehlungen

5.1 Prüfgegenstand und Methodik der Bewertung

Gegenstand der vorliegenden Bewertung ist die Prüfung, inwieweit der Fachbeitrag Artenschutz aus dem Jahr 2018 für das aktuelle Bebauungsplanverfahren (Stand 2026) weiterhin als fachlich belastbare Grundlage herangezogen werden kann.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage:

- der Auswertung des Fachbeitrags Artenschutz (2018),
- der Analyse der zwischenzeitlich veränderten planerischen Rahmenbedingungen,
- der aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen (insbesondere § 44 BNatSchG),
- sowie zweier orientierender Begehungen im März 2026.

Es handelt sich ausdrücklich **nicht um eine vollständige faunistische Aktualisierung**, sondern um eine **fachgutachterliche Plausibilitäts- und Aktualitätsprüfung**.

5.2 Veränderung von Rahmenbedingungen und Prüfmaßstab

Planerische Veränderungen

Die ursprüngliche Zielsetzung (Behördenstandort) wurde hin zu einem Urbanen Gebiet (§ 6a BauNVO) weiterentwickelt. Damit ist grundsätzlich von einer **veränderten Nutzungsintensität und potenziell erweiterten Eingriffstiefe** auszugehen.

Rechtlicher und fachlicher Bewertungsrahmen

Die gesetzlichen Grundlagen (§ 44 BNatSchG) sind im Kern unverändert geblieben. Jedoch haben sich durch Rechtsprechung und Vollzugspraxis erhöhte Anforderungen ergeben, insbesondere hinsichtlich:

- der Bewertung des Tötungsrisikos („signifikant erhöhtes Risiko“),
- der populationsbezogenen Betrachtung von Störungen,
- der funktionalen Bewertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- sowie der Wirksamkeit und Nachweisführung von CEF-Maßnahmen.

Es resultieren **höhere Anforderungen an Begründung, Methodik und Dokumentation**.

5.3 Vergleichbarkeit der Bestands- und Habitatbedingungen

Die im Rahmen der Begehungen 2026 erhobenen exemplarischen Befunde zeigen:

- ein weiterhin überwiegend anthropogen geprägtes, strukturarmes bis mäßig strukturiertes Untersuchungsgebiet,
- das Vorkommen typischer synanthroper Vogelarten (u. a. Haussperling, Hausrotschwanz),
- das Auftreten jagender Zwergfledermäuse ohne Hinweise auf Wochenstuben im unmittelbaren Untersuchungsraum,
- keine Nachweise weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Einschränkungen).

Insgesamt ergeben sich **keine Hinweise auf grundlegende Veränderungen der Habitatstruktur oder des Artinventars** gegenüber der Situation im Jahr 2018.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass:

- die Erfassungen außerhalb der Hauptaktivitätszeiten mehrerer Artengruppen erfolgten,
- potenzielle Quartierstrukturen in Gebäuden nicht vollständig einsehbar waren,
- sowie im Jahresverlauf (insbesondere bei Vögeln und Reptilien) Neuansiedlungen möglich sind.

5.4 Fachliche Gesamtbewertung der Gültigkeit

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse wird der Fachbeitrag Artenschutz (2018) wie folgt bewertet:

Der Fachbeitrag ist grundsätzlich weiterhin als fachliche Grundlage geeignet, da sich weder Habitatstrukturen noch das zu erwartende Artenspektrum wesentlich verändert haben.

Die Übertragbarkeit ist jedoch eingeschränkt, da:

- die aktuellen fachlichen Anforderungen an Nachweisführung und Begründungstiefe gestiegen sind,
- die vorliegenden Erhebungen keine vollständige saisonale Abdeckung gewährleisten,
- sowie potenzielle Quartierstrukturen (insbesondere an Gebäuden) nicht abschließend bewertet werden können.

Für eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG (bes. hinsichtlich Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverboten) ist der Fachbeitrag in seiner bestehenden Form insbesondere hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG **nicht vollständig belastbar.**

5.5 Risikoeinschätzung für das weitere Verfahren

Aus gutachterlicher Sicht besteht:

- kein konkreter Hinweis (also ein geringes Risiko) auf artenschutzrechtlich konfliktträchtige Vorkommen, dass sich im weiteren Verfahren zusätzliche artenschutzrechtliche Anforderungen ergeben,
- insbesondere im Zusammenhang mit: gebäudebewohnenden Arten (z. B. Fledermäuse), Brutvögeln im Jahresverlauf sowie potenziellen Einzelstrukturen mit Quartierfunktion.

Das geringe Risiko ist vor allem **methodisch bedingt (Erfassungszeitpunkt, eingeschränkte Zugänglichkeit)** und nicht durch konkrete Hinweise auf hochwertige Artvorkommen begründet.

5.6 Gutachterliche Empfehlung

Für das weitere Verfahren wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. **Für die planungsbegleitende Bewertung (frühe Verfahrensphase):**

Der Fachbeitrag 2018 kann in Verbindung mit der vorliegenden Aktualitätsprüfung weiterhin verwendet werden.

2. **Für vertiefte Planungsschritte bzw. Eingriffe:**

Durchführung ergänzender Untersuchungen, insbesondere: gezielte Gebäudekontrollen (Dachräume, Keller) und ggf. saisonale Nachkartierungen relevanter Artengruppen.

3. **Vor Umsetzung konkreter Maßnahmen:**

Einzelfallbezogene Prüfung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Ableitung ggf. erforderlicher Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen.

5.7 Zusammenfassendes Fazit

Der Fachbeitrag Artenschutz (2018) ist **im Grundsatz weiterhin fachlich verwertbar**, jedoch **nicht uneingeschränkt auf den aktuellen Planungsstand übertragbar**.

Für eine rechtssichere Anwendung im weiteren Verfahren ist eine **fallbezogene Ergänzung und Präzisierung der Datengrundlage erforderlich**.

6 Quellen

6.1 Literatur

BECK-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage.

Ing.-Büro Nied / Öko-log Freilandforschung (2018): BPlan Nr. 75 „Areal zwischen Luitpolplatz und Queich“ - Fachbeitrag Artenschutz i.A. Stadt Germersheim. Svchwegenheim / Trippstadt.

6.2 online-Quellen

Lanis Rheinland-Pfalz

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Ornitho.de

<http://www.ornitho.de>



EurProBiol Heiko Müller-Stieß

European Professional Biologist, Dipl.-Biogeograph.

12.04.2026.